

27.04.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

G - K

zu **Punkt ...** der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- K
Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 3
1. Zu Artikel 1 Nummer 3a – neu – (§ 48 Absatz 1 Satz 2 – neu –PsychThApprO),
Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 49 Absatz 1 Satz 2 PsychThApprO) und
Nummer 6 Buchstabe b und c (§ 51 Absatz 2 bis 3 PsychThApprO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. Dem § 48 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stationen der Parcoursprüfung werden videogestützt durchgeführt. Hierbei beantworten die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten Fragen schriftlich, die sich auf die Videos beziehen.“ ‘

- b) Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für jede Prüfungsaufgabe ist vorzulegen:
1. ein Video mit der Patientensituation, das in mehrere Sequenzen aufgeteilt sein muss,
 2. ein Katalog schriftlicher Fragen, die die folgenden Anforderungen erfüllen müssen:
 - a) Sie beziehen sich auf die Videosequenzen und
 - b) in ihnen werden situationsbezogene Reaktionen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten auf die gezeigte Patientensituation so abgefragt, dass sie einen Rückschluss auf die therapeutischen Kompetenzen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ermöglichen, und
 3. ein strukturierter Bewertungsbogen.“ ‘
- c) Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für jeden Parcours ist eine aufsichtsführende Person zu bestimmen.“ ‘
- bb) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:
- „c) Die Absätze 2a und 3 werden aufgehoben.“

Begründung:

Die an der Parcoursprüfung Beteiligten haben mehrheitlich festgestellt, dass diese Prüfungsform einen enormen personellen Ressourceneinsatz erfordert, der in Anbetracht der Anzahl der zu erwartenden Prüfungskandidatinnen und -kandidaten kaum zu realisieren ist.

Demgegenüber haben viele Vertreterinnen und Vertreter der in der mündlichen Anhörung vertretenen Fachkreise deutlich gemacht, dass sie eine videogestützte Parcoursprüfung für ein Prüfungsformat halten, das den Anforderungen bei deutlich geringerem personellen Aufwand voll gerecht werden kann. Auch der Fakultätentag Psychologie hat in einer Stellungnahme im Januar festgestellt, dass nur durch Ermöglichung einer videobasierten Prüfungsform bei allen fünf Stationen der Parcoursprüfung die angestrebten Zielsetzungen der Rechtssicherheit sowie der Aufwands- und Kostenreduktion erreichbar seien.

G 2. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 49 Absatz 1 Satz 1 PsychThApprO) und
Nummer 6 Buchstabe a (§ 51 Absatz 1 PsychThApprO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:

,aa) In Satz 1 werden die Wörter „Pool an“ gestrichen.‘

b) Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 20 zuständige Stelle stellt für jeden Prüfungstermin der anwendungsorientierten Parcoursprüfung den Parcours nach § 49 Absatz 1 zur Verfügung.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Verordnung sieht vor, die je Prüfungsdurchgang zu erstellenden Parcours auf fünf festzulegen. Dies steht der Durchführbarkeit der anwendungsorientierten Parcoursprüfung bei größeren Prüfungskohorten entgegen. Es entstünde das Erfordernis, alle Parcoursprüfung innerhalb von fünf Tagen durchzuführen oder mehrfach in einem Prüfungsdurchgang zu verwenden. Im letzten Fall ist davon auszugehen, dass den später an den Parcours Geprüften die Stationen bereits bekannt sind. Hierdurch entstünden ungleiche Prüfungsbedingungen.

Die Durchführung der Parcoursprüfungen an Standorten mit größeren Kohorten wird in nur fünf Tagen jedoch nicht möglich sein. Bei großen Standorten mit 100 bis 150 Prüflingen je Durchgang würde die Durchführung der Parcoursprüfung innerhalb von fünf Tagen eine zweifach- beziehungsweise dreifach-parallele Durchführung an jedem der fünf Tage bedeuten. Die hierfür benötigten Ressourcen - insbesondere Prüfende, Schauspielpersonen (SPs) und Räume – stehen den zuständigen Stellen (Landesprüfungsämtern) nicht zur Verfügung. Zudem ist fraglich, ob die PsychThApprO die Einrichtung mehrerer Prüfungskommissionen je Universität überhaupt zulässt (vgl. § 25 PsychThApprO).

Die Änderung legt fest, dass für jeden Prüfungstermin ein bundesweit einheitlich zu verwendender Parcours bereitgestellt wird. Zudem bleibt die Anzahl der Parcours je Prüfungsdurchgang offen, so dass sich diese nach den Erfordernissen des jeweiligen Prüfungsdurchganges orientieren kann.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung ist eine zwingende Folgeänderung zu Buchstabe a.

Durch die Änderung entfällt die Festlegung auf fünf Parcours je Prüfungsdurchgang auch im neu zu formulierenden § 51 Absatz 1 PsychThApprO.

B

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende Entschlieung zu fassen:

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 1

3. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass auch die nach der ersten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten leicht modifiziert vorgesehene Parcours-Prüfung mit Schauspielpatientinnen und Schauspielpatienten dauerhaft zu aufwendig für eine rechtssichere Durchführung ist.

Die große Mehrheit der an der weiterhin äußerst aufwendigen Parcours-Prüfung Beteiligten, insbesondere in den Ländern mit mehreren Psychotherapie-Studiengängen und einer zukünftig hohen Anzahl an Absolvierenden, haben übereinstimmend berichtet, dass es bereits ab 2024 nicht gelingen wird, eine ausreichende Zahl an Prüfenden, Schauspielpatientinnen und Schauspielpatienten sowie Räumen für die Prüfungsdurchführung vorzuhalten, das heißt die Prüfungen drohen zu scheitern.

In Verantwortung für die Studierenden und Hochschulen sowie mit Blick auf die Versorgung wird daher dringend darum gebeten, ab 2024 die Parcours-Prüfung durch eine praktikable Prüfung zu ersetzen, hilfsweise zunächst durch eine reine Multiple-Choice-Prüfungsform in Anlehnung an die Medizin.